

Rechtsschutz Kinderbetreuungsgeld – Arzt obsiegt beim OGH

Erfolgreicher Verfahrensausgang durch Unterstützung der Kurie
beim Kinderbetreuungsgeld – Rückzahlungspflicht abgewehrt

Dr. Johannes Barth – Rechtsabteilung



Aus den Kurien



Wir hatten im med.ium 01+02/2021 berichtet, dass Salzburgs angestellte Ärztinnen und Ärzte mehrfach von Sozialversicherungsträgern (ÖGK bzw. BVAEB) aufgefordert worden sind, Kinderbetreuungsgeld-Leistungen zurückzuzahlen, weil sie im Bezugs-Zeitraum Sondergebührenausschüttungen (Klassenhonorare) erhalten hatten. Es entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeld-Gesetzes (KBGG), dass während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld keine weiteren Bezüge über die Zuverdienstgrenze hinaus erfolgen dürfen.

Solche weiteren Einkünfte wurden auf Jahressummen hochgerechnet und ergaben in vielen Fällen bei Bezug von Sondergebühren ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze. Dies kam vielfach überraschend, weil Sondergebührenausschüttungen nicht immer für Ansprüche erfolgten, die sich auf jene Kalendermonate bezogen, in denen das Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt worden ist. Vielmehr

handelte es sich um Ausschüttungen, die regelmäßig nach Anspruchsbegründung ausbezahlt wurden. Auf den Auszahlungszeitpunkt haben die Ärztinnen und Ärzte im Regelfall keinen Einfluss.

Die Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer Salzburg hat viele Kolleginnen und Kollegen gegen Rückzahlungsbescheide rechtlich unterstützt und Rechtsschutz gewährt. Nunmehr hat in einem wichtigen Verfahren der Oberste Gerichtshof (OGH) zu Gunsten des von uns unterstützten Salzburger Kollegen festgestellt, dass der Anspruch auf Rückersatz des geleisteten Kinderbetreuungsgeldes nicht zurecht besteht (OGH vom 19.10.2021, 10 ObS 119/21 d). Wie aufgrund der Feststellungen der Vorgerichte feststand, erhielt der Arzt Entgelte, diese Zahlungen betrafen allerdings Sonderklassehonorare für vor Beginn des Bezugszeitraumes des Kinderbetreuungsgeldes erbrachte ärztliche Leistungen.



Für die Ermittlung der Zuverdienstgrenze sind lt. OGH nur jene Einkünfte maßgeblich, die aus einer während des Anspruchszeitraumes ausgeübten Tätigkeit stammen. Dies war im Entscheidungsfall nicht der Fall, da die Klassehonorare für vor Beginn des Bezugszeitraumes erbrachte ärztliche Leistungen ausbezahlt wurden. Der von uns unterstützte Kollege setzte sich letztlich, trotz zweier vorausgegangener negativer Urteile in I. und II. Instanz, schließlich mit einer außerordentlichen Revision beim OGH durch. Die formalen Einwände der Sozialversicherung bei der Abgrenzung der Einkünfte wurden nicht berücksichtigt.

Das Ergebnis des Verfahrens und die Entscheidung des OGH freut uns natürlich nicht nur außerordentlich für den betroffenen Kollegen, sondern für alle Salzburger Ärztinnen und Ärzte mit gleichgelagerten Sachverhalten. Darüber hinaus hat diese richtungsweisende Entscheidung österreichweite Bedeutung für Kinderbetreuungsgeld-beziehende Spitalsärztinnen und Spitalsärzte.

In einem weiteren von uns unterstützten Fall wurde ein Berufungsurteil des Oberlandesgerichtes Linz bereits rechtskräftig und konnte auch hier der Rückzahlungsanspruch abgewehrt werden. Ein weiterer Fall, auch im Rahmen einer außerordentlichen Revision (diesmal angestrengt von der Sozialversicherung), ist noch beim OGH anhängig – Ausgang offen.

Sollten Sie auch von Rückzahlungsaufforderungen betreffend Kinderbetreuungsgeld betroffen sein, wenden Sie sich gerne mit dem Ersuchen an Rechtsschutz an die Kurie angestellte Ärzte:

*Dr. Johannes Barth unter:
barth@aeksbg.at oder
Telefon +43 662 871327-0*

*Auf unserer Webseite finden Sie das zitierte Urteil des Obersten Gerichtshofes (anonymisiert) auch zum Download:
www.aeksbg.at/rechtsschutz (Login erforderlich!)*



Priv.-Doz. Dr. Jörg Hutter
Vizepräsident und
Kurienobmann

Kommentar

Rechtsberatung macht sich bezahlt

Wie der hier geschilderte Fall zeigt ist Rechtsberatung, als eine der zentralen Aufgaben unserer Standesvertretung, auch bares Geld wert.

Die juristische Kompetenz der Kammer in der Fragen des Sozial- und Arbeitsrecht, aber auch Dienstrechtsfragen, hat Kolleginnen und Kollegen in den letzten Jahren schon viele 1.000 € erspart.

Wichtig ist nur, dass dieses Angebot möglichst frühzeitig in Anspruch genommen wird.

